Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1934)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt / Stauffer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-418567

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1934.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Stauffer.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Im Bestand der *Kirchgemeinden* ist im Berichtsjahr keine Veränderung eingetreten. Neu eingelangt ist ein Gesuch um Trennung der Kirchgemeinde Thurnen in zwei selbständige Kirchgemeinden Thurnen und Riggisberg. Im Zusammenhang damit soll die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den Pfarrer von Riggisberg durch einen angemessenen Beitrag an die Kosten eines Pfarrhausbaues in Riggisberg abgelöst werden. Der Regierungsrat hat zu diesem Begehren in zustimmendem Sinne Stellung genommen. Der Grosse Rat wird sich im laufenden Jahr mit der Angelegenheit zu befassen haben.

Die Zahl der *Pfarrstellen* ist unverändert geblieben. Dagegen hat sich die Zahl der Hilfsgeistlichenstellen um eine vermehrt, indem der Regierungsrat dem seit 10 Jahren hängigen Gesuch der römisch-katholischen Kirchgemeinde Moutier um Errichtung der Stelle eines ständigen Vikars entsprochen hat. Die übrigen noch unerledigten Gesuche um Schaffung neuer Hilfsgeistlichenstellen mussten angesichts der finanziellen Konsequenzen nochmals zurückgestellt werden.

Bestand der Kirchgemeinden und Pfarrstellen auf Ende 1934:

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche	200 [1])
Römisch-katholische Kirche	66
Christkatholische Kirche	4

	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche	237 [2])	9	3
Römisch-katholische Kirche	66	—	26 [3])
Christkatholische Kirche	4	—	2

Revision der Kirchgemeindereglemente.

Den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens haben im Berichtsjahr 26 Kirchgemeinden Reglementsentwürfe zur Vorprüfung eingesandt. Der Regierungsrat hat 25 Reglemente genehmigt.

Eine grössere Zahl von Kirchgemeinden hat die notwendige Anpassung ihrer Reglemente an die Vor-

[1]) Inklusive Kerzers (bernisch-freiburgisch), aber ohne den bernischen Teil der freiburgischen Kirchgemeinde Murten (Clavaleyres und Münchenwiler). Nicht inbegriffen in dieser Zahl sind ferner die dem bernischen Synodalverband ebenfalls angehörenden 7 solothurnischen Kirchgemeinden: Ätingen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Derendingen, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen und Solothurn.

[2]) Ohne Abländschen (diese Pfarrstelle wird vom Bezirkshelfer von Saanen kirchlich betreut).

[3]) Hilfsgeistliche am Pfarrsitz 11, Sektionsvikare 15.

schriften des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917, des Pfarrwahlgesetzes vom 3. November 1929 und der Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen vom 29. Juli 1930 noch nicht vorgenommen. Diese Kirchgemeinden werden erneut ersucht, ihre Reglemente im angedeuteten Sinne zu revidieren, auf Grund des von der Kirchendirektion aufgestellten Normalreglementes.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen.

Bis Ende 1934 haben 81 Kirchgemeinden das beschränkte oder unbeschränkte Stimmrecht der Frauen eingeführt. Verschiebungen treten fortwährend in der Weise ein, dass einzelne Kirchgemeinden das beschränkte Stimmrecht der Frauen erweitern im Sinne der Einführung des unbeschränkten aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechtes der Frauen. Das Gesamtergebnis auf Ende 1934 ist folgendes:

a) Das *beschränkte Stimmrecht* gemäss Art. 102 des Gemeindegesetzes (nur für Wahlen) besteht in 44 Kirchgemeinden.

b) Das *unbeschränkte Stimmrecht* in allen kirchlichen Angelegenheiten (ohne passives Wahlrecht) nach Art. 18 des Gesetzes über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes vom 3. November 1929 besteht in folgenden 12 Kirchgemeinden:

Radelfingen, Muri, Stettlen, Rüti b. B., St-Imier (französisch-reformiert), Brienz, Unterseen, Konolfingen, Münsingen, Spiez, St. Stephan, Thierachern.

c) Das *unbeschränkte Stimmrecht mit passivem Wahlrecht* besteht in den nachbezeichneten 25 Kirchgemeinden:

Langenthal; Bern: Münsterkirchgemeinde, Nydeckkirchgemeinde, Heiliggeistkirchgemeinde, Johanneskirchgemeinde, Pauluskirchgemeinde, Friedenskirchgemeinde, französische Kirchgemeinde, christkatholische Kirchgemeinde; Biel: deutsch-reformierte Kirchgemeinde, französisch-reformierte Kirchgemeinde; Mett-Madretsch; Büren a. A.; Renan; Sonvilier; St. Immer (deutsch-reformiert); Freibergen (reformiert); Grosshöchstetten; Ligerz; Moutier (französisch-reformiert); Reconvilier; Tavannes; Pruntrut (reformiert); Zweisimmen; Thun.

II. Gesetzgebung.

Die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1930 bedingte eine Revision des Dekretes vom 24. November 1924 betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode, indem die Zahl der Abgeordneten (Synodalen) auf Grund der Ergebnisse der erwähnten Volkszählung neu festzustellen war (§ 45 Kirchengesetz). Die Zahl der Abgeordneten hat sich um 8 erhöht und beträgt nunmehr 208. Neben unwesentlichen redaktionellen Änderungen enthält das revidierte Dekret einzelne neue Bestimmungen grundsätzlicher Natur. Entsprechend einer Anregung des Synodalrates wurde § 1 ergänzt durch die Aufnahme einer Bestimmung über das aktive Wahlrecht. Das bisherige umständliche und zeitraubende Verfahren bei der Ausmittlung der Wahlergebnisse wurde fallengelassen. Diese Aufgabe fällt nunmehr nach § 4 des Dekretes den Regierungsstatthalterämtern zu. Die nähern Vorschriften werden vom Regierungsrat in einer Verordnung festgesetzt. Das neue Dekret ist vom Grossen Rat am 14. Februar 1934 beraten und angenommen worden.

Der Regierungsrat hat gestützt auf § 4, Absatz 2, dieses Dekretes am 24. Juli 1934 die Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen vom 29. Juli 1930 entsprechend abgeändert und ergänzt.

Weitere auf das Kirchenwesen Bezug habende gesetzgeberische Erlasse sind von der Kirchendirektion und vom Regierungsrat vorbereitet worden. Ihre Behandlung durch den Grossen Rat fällt nicht in das Berichtsjahr.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Kirchensynode und Synodalrat.

Gestützt auf das oben erwähnte Dekret vom 14. Februar 1934 erfolgte am 7. Oktober gleichen Jahres die Neuwahl der Abgeordneten für die evangelisch-reformierte Kirchensynode. Diese bestellte in ihrer ordentlichen Sitzung vom 4. Dezember 1934 ihr Bureau wie folgt:

Präsident:	Oberrichter Hans Bäschlin, Bern.
1. Vizepräsident:	Pfarrer Rudolf Müller, Münsingen.
2. Vizepräsident:	Pfarrer Walter Matter, Schüpfen.
Deutscher Sekretär:	Pfarrer Wilhelm Nissen, Pieterlen.
Franz. Sekretär:	Pfarrer Charles Simon, Sonceboz.
Stimmenzähler:	Lehrer Schild, Schwanden bei Brienz.
	Lehrer Gammeter, Bern.

Der in der gleichen Sitzung neu gewählte Synodalrat weist für die Amtsperiode 1934—1938 folgende Zusammensetzung auf:

Präsident:	Pfarrer Max Trechsel, Langnau i. E.
Vizepräsident:	Pfarrer Paul Tenger, Bern.
Mitglieder:	Pfarrer Louis Jules Auroi, Reconvilier.
	Pfarrer Otto Lörtscher, kantonaler Armeninspektor, Bern.
	Pfarrer Max Ochsenbein, Wichtrach.
	Professor D. Albert Schädelin, Bern.
	Pfarrer Max Schärer, Ittigen bei Bern.
	alt Seminarvorsteher Johann Stauffer, Münchenbuchsee.
	Oberrichter Dr. Paul Wäber, Bern.
Sekretär:	Pfarrer Wilhelm Nissen, Pieterlen.
Kassier:	Notar Emil Henzi, Bern.

Den zurücktretenden Mitgliedern des Synodalrates, Pfarrer Rohr und Pfarrer Simon, und dem ebenfalls zurücktretenden Sekretär des Synodalrates und der Synode, Pfarrer Billeter, wurde ihre langjährige Tätigkeit im Dienste der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern von der Synode wärmstens verdankt. Die Kirchendirektion schliesst sich dieser Dankesbezeugung an. Ein Wort ehrenden Gedenkens gebührt auch dem am 18. Oktober 1934 verstorbenen Mitglied des Synodalrates, Dr. Rudolf von Tavel, eines um die bernische Landeskirche hochverdienten Mannes. Wir erwähnen hier nur sein vielbeachtetes Buch «Volk heran zur Arbeit», Bericht über das religiöse, kirchliche

und sittliche Leben der bernischen Landeskirche in den Jahren 1920 bis 1930.

Die Kirchensynode behandelte und genehmigte den Geschäftsbericht des Synodalrates für 1933/34, ebenso die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse für 1933. Diese verzeigt in der laufenden Verwaltung an

Einnahmen	Fr. 145,463. 31
Ausgaben	» 127,733. 31
Aktivsaldo	» 17,730. —

Das Reinvermögen hat sich um Fr. 19,254 vermehrt und beträgt auf Ende 1933 Fr. 354,648.

In dem ebenfalls genehmigten Voranschlag für 1935 figurieren unter den Ausgaben die üblichen Beiträge an die Taubstummenpastoration, Helferei Büren-Solothurn, Gemeindevikariate, kirchliche Jugendfürsorge, Pastoration und kirchlicher Jugendunterricht in Diasporagemeinden, Hilfsfonds für schwerbelastete Kirchgemeinden. An Beiträgen für kirchliche Bauten (Neubauten und Renovationen) sind eingestellt Fr. 40,000.

Der Antrag des Synodalrates, in der Weihnachtszeit wieder eine Kollekte zugunsten der Arbeitslosen zu erheben, wurde einstimmig gutgeheissen.

Im übrigen wird bezüglich der Verhandlungen der Kirchensynode auf das gedruckte Protokoll verwiesen.

Hinsichtlich der Tätigkeit des *Synodalrates* kann auf den ebenfalls im Druck erschienenen Geschäftsbericht verwiesen werden. Die vom Synodalrat für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke angeordneten Kirchenkollekten hatten folgendes Ergebnis:

1. Kollekte für die Hungernden in Russland, vom November 1933 Fr. 9930.
2. Weihnachtskollekte 1933 für die Arbeitslosen Fr. 15,498. 40.
3. Kollekte vom Kirchensonntag 1934 für den Bau eines Kirchleins in Merligen Fr. 11,993.
4. Kollekte vom 4. März 1934 für das «Blaue Kreuz» Fr. 4792.
5. Pfingstkollekte 1934 für den Krankenpflegeverband und den Stipendienfonds der bernischen Landeskirche Fr. 9021.
6. Bettagskollekte 1934 zugunsten der Fürsorge für junge Leute im Welschland Fr. 17,163. 45.
7. Kollekte vom Reformationssonntag 1934 für kirchliche Bauten in den evangelischen Gemeinden Uznach und Sargans (St. Gallen) Fr. 12,314.

Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates.

Neben den in den Abschnitten I und II hievor bereits erwähnten Geschäften ist noch auf das vom Regierungsrat am 1. Juni 1934 erlassene neue Regulativ über die Obliegenheiten der beiden Pfarrer der Kirchgemeinde Wahlern hinzuweisen.

Aus den Verhandlungen und Verfügungen der Kirchendirektion ist zu erwähnen:

Gegen den Beschluss eines Kirchgemeinderates betreffend *Beerdigungsfeiern* in der Kirche wurde von verschiedenen Seiten Einsprache erhoben. Nach längeren Verhandlungen ist der Kirchgemeinderat auf seinen Beschluss zurückgekommen, so dass von einem Entscheid des Regierungsrates abgesehen werden konnte. Die Kirchendirektion sprach dabei die Erwartung aus, dass das künftige Verfahren bei Beerdigungen im Sinne des ergänzten Kirchgemeinderatsbeschlusses sich reibungslos und unter Beobachtung weitgehender Toleranz abwickle und dass die Rechte der Angehörigen eines Verstorbenen entsprechend dem erwähnten Beschluss unter allen Umständen respektiert werden.

Zwischen dem Gemeinderat von Sutz-Lattrigen und dem Kirchgemeinderat von Nidau entstanden Meinungsverschiedenheiten betreffend das *Verfügungsrecht über die Kirche in Sutz und die Verwaltung des Kirchenvermögens.* Nach Anhörung der Direktionen des Gemeindewesens und der Justiz über die Auslegung und Anwendung des Dekretes vom 4. November 1879 betreffend die Vereinigung der Kirchgemeinde Sutz mit der Kirchgemeinde Nidau suchte die Kirchendirektion eine gütliche Verständigung herbeizuführen. Die Angelegenheit konnte noch nicht erledigt werden.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Predigtamtskandidaten	6
b) auswärtige Geistliche	7
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:	
a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen.	1
b) » Versetzung in den Ruhestand . . .	6
3. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	4
b) im Ruhestand	7
4. Beurlaubungen:	
a) auf kürzere bestimmte Zeit	2
b) » unbestimmte Zeit.	0

Von der Kirchendirektion wurden 19 erledigte Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1934 waren unbesetzt die Pfarrstellen Burgdorf (2), Freibergen, Ringgenberg, Walperswil, Gadmen, Lauenen und Buchholterberg.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 23 Kirchgemeinden. Die gegen eine Pfarrwahl eingereichte Beschwerde ist vom Regierungsrat abgewiesen worden.

Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte gemäss Art. 2 des Pfarrwahlgesetzes die Wahl von 15 Pfarrverwesern und 2 Vikarien.

9 Pfarrer sind gemäss Art. 4 und 5 des genannten Gesetzes durch stille Wahl auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden. In einem Falle erfolgte die Bestätigung durch die Kirchgemeindeversammlung. In einem weitern Fall hat die Kirchgemeindeversammlung dem Antrag des Kirchgemeinderates auf Bestätigung des bisherigen Inhabers der Pfarrstelle nicht zugestimmt.

Die Bezirkshelfer von Bern und Interlaken wurden vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt. Die neu geschaffene Bezirkshelferstelle von Saanen wurde provisorisch besetzt mit Pfarrer Theodor Mielke.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche* betrugen im Jahr 1934 insgesamt Fr. 2,090,949. 75 (1933: Fr. 2,206,934. 55). Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen inklusive Besoldungsbeträge . . . . . (1933: Fr. 1,807,182. 05)	Fr.	1,698,630. 30
Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen	»	46,657. 25
Holzentschädigungen	»	74,508. 70
Leibgedinge	»	17,300. —
Theologische Prüfungskommission .	»	2,453. 50
Mietzinse	»	248,400. —
Beitrag für Kirchenrenovationen. .	»	3,000. —

B. Römisch-katholische Kirche.

Sektionsvikariate; Anerkennung als selbständige Kirchgemeinden. Die im Herbst 1934 von den in Betracht fallenden 15 Sektionsvikaren gemeinsam abgegebene Erklärung, im Falle der Umwandlung der Sektionsvikariate in selbständige Kirchgemeinden sich bis auf weiteres mit ihrer jetzigen Besoldung begnügen, d. h. auf die gesetzlichen Alterszulagen verzichten zu wollen, ermöglichte es dem Regierungsrat, auf die seit Jahrzehnten hängige Angelegenheit zurückzukommen und dem Grossen Rat neue Anträge zu unterbreiten. Über die Beschlussfassung des Grossen Rates wird der Verwaltungsbericht für 1935 Angaben enthalten.

Römisch-katholische Kommission; Ersatzwahl. An Stelle des verstorbenen C. Gogniat wurde am 15. Oktober 1934 als neues Mitglied der Kommission gewählt Ernest Froidevaux, Angestellter in Biel. Der Regierungsrat hat die Wahl genehmigt.

Hilfsgeistlichenstelle. Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 5. Dezember 1934 wurde für die römisch-katholische Kirchgemeinde Moutier die in Abschnitt I hievor erwähnte Stelle eines ständigen Hilfsgeistlichen errichtet.

Veränderungen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Priesteramtskandidaten 2
   b) auswärtige Geistliche 2
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
   a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen 0
   b) » Versetzung in den Ruhestand. . . . 1
3. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 2
   b) im Ruhestand 2
4. Beurlaubungen: keine.

Von der Kirchendirektion wurden 3 erledigte Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 3 Kirchgemeinden.

Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte die Wahl von 4 Pfarrverwesern und 6 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

3 Pfarrer sind gemäss Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche* betrugen im Jahr 1934 Fr. 464,168. 05 (1933: Fr. 495,381. 35). Davon entfallen auf:

Besoldungen der Geistlichen . . . . (1933: Fr. 451,712. 80)	Fr.	424,035. 60
Wohnungsentschädigungen	»	4,130. 65
Holzentschädigungen	»	1,800. —
Leibgedinge	»	21,928. 25
Bischof und Domherren	»	12,403. 80

C. Christkatholische Kirche.

Hilfsgeistlichenstelle; Besoldung. Angesichts der vermehrten Arbeitsbelastung des Hilfsgeistlichen der christkatholischen Kirchgemeinde Bern (infolge Aufhebung der 2. Hilfsgeistlichenstelle) musste das Begehren um eine angemessene Besoldungszulage als begründet angesehen werden. Der Regierungsrat setzte diese Zulage auf jährlich Fr. 1200 fest und bewilligte überdies eine jährliche Holzentschädigung von Fr. 200.

Im *Personalbestand des christkatholischen Ministeriums* ist einzig die Aufnahme eines Priesteramtskandidaten in den Kirchendienst zu verzeichnen.

Der Pfarrer der christkatholischen Kirchgemeinde St-Imier ist durch stille Wahl für sechs Jahre im Amt bestätigt worden.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche* im Jahre 1934 betragen Fr. 40,460. 85 (1933: Fr. 42,758. 80) und verteilen sich auf folgende Posten:

Besoldungen der Geistlichen	Fr.	34,937. 10
Wohnungsentschädigungen	»	1,300. —
Holzentschädigungen	»	1,400. —
Beitrag an die Besoldung des Bischofs	»	2,750. —
Theologische Prüfungskommission. . .	»	73. 75

Bern, den 25. Mai 1935.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Juni 1935.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**